**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Vollziehugnsdirektorium

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hat der groffe Rath beschloffen :

1. Die vorhergehenden Gesetze über die ben Mitgliedern der oberften Gewalten jugegebenen Entschadniffe find zurutgenommen.

1 2. Der jahrliche Gehalt der Stellvertreter bes Bolkes in beiden Rathen ift, von dem Tage des gegenmartigen Gefetes an, auf 150 Dublonen festgefest.

5 3. Diefes Gefeg, fo wie alle folgenden über die Behaltsverminderung der öffentlichen Beamten, foll gebruckt, bekannt gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

In Fortsetzung der Berathung über die Bermin-Derung des Gehalts ber öffentlichen Beamten, hat ber gr. Rath nach ertl. Dringlichkeit befchloffen :

Der jahrliche Behalt eines der 5 Direktoren ift 250 neue Dublonen , die Bohnung mitbegriffen.

Der Generalsefretar erhalt jahrlich 180 neue Dublonen; er foll überdies feine Bohnung bei ber Ranglei auf Rosten der Republik erhalten (ohne jedoch die Ausruftung mitzubegreiffen ).

Jeder Minister erhalt des Jahrs 200 Dublonen, aber keine Wohnung, ausgenommen das erforderliche Local für seine Kanzlei.

Carmintran unterftust mit Bergnügen Das Gutachten, überzeugt, daß dies das zweckmäßigste Mittel jur Bereinigung ber Gemuther fen.

Jomini wunscht, man mochte bestimmen, bag

Diefes Gefez vom 12. April angehen foll.

Debons unterftügt das Gutachten, und wünscht nur, dag man fich durch ju lange Berathung den fchonen Tag nicht verberbe.

Schoch fagt:

Burger Gefeigeber!

Bas die Berminderung bes Gehalts anlangt, gedenke ich also, nebst dem Dank, wo ich der Commis früh ist gemacht worden, folgsam zu übereilt, so ich wesen nothwendig sene, in der Mitte eines jeden in also schliesse. Erstlich bitte ich die Versammlung, daß Thätigkeit stehenden Truppenkorps einen Rath zu bilden, man die Sache vertage, die der Rapport, wo dieser dem die Verwaltung desselben obliege, und den Gliedern Tagen wird porkommen, von wegen Eintheilung Helz dieses Rathes eine Verantwortlichkeit auszulegen, die vetiens behandlet worden. Darüber habe ich meine eine sichere Gewährleistung für die ihnen anvertraute Gedanken auch auf Papier: bitte den Bürger Präsident, Verwaltung darbieten würde, daß er es erlaube der Berfammlung auch vorzulefen, es lost eines das andere auf.

Dann durch Zusammenschmelzung der Kantone wir die Arbeit zu belohnen nach dem Recht und Billig- Det, und folgendermaffen bestellt werden. feit, bis wir wiffen, wie viel ein jeglicher Geschafte hat. Wann wir aber das Galari festfeten, ebe wir Die Geschäfte kennen, so setzen wir den Wagen vor das Pferd, foigfam wird das Baterland in einem paar Iagen nicht zu Grunde geben, wann man es vertaget bis

Die Eintheilung fertig ift,

Bas die Reprasentanten anbelangt, wo wir einmal uber das andere den Regierungsitz muffen verandern , von einem Plag jum andern, wie die Raten ihre Jungen; und mancher 30 bis 40 Stund von feinem Saufe sich entfernen, seine Geschäfte gänzlich quittiren und sich aus dem Serufe segen muß, so kann ich keinen Gewinnst sehen, wohl aber schliesse ich, daß ein jeder Repräsentant, der anzeso bis Ausgang Juni 120 Louisdoors circa zu beziehen hat, das, was über 100 Louisdoors circa zu beziehen hat, das, was über 100 Louisdoors ist, bei diesen bedrängten Zeiten des Vaterlands dem Staate schenken soll für das verstossen Jahr; wer aber reich genug ift, bem bin ich dankbar, wann er es macht, wie ber Kantonsflatthalter im Thurgau, dag er fein ganges Galari bem Staat fchenkte, und nicht mit feinen Groffprecherenen benen nothigen Reprafentanten das Geld aus dem Sacke herausschwäße und felbften nur eine fleine Bettelen gebe, wie die armern. Dann wann ich reich mare, und hatte nur fur mich gu forgen, ich wollte allefamt ju Schanden machen, ich wollte bann felbsten geben, und nicht nur andern predigen und felbsten die Rargheit ausüben. Rurg ich fchlage die Bertagung vor bis die Kantone regulirt fenen.

(Die Fortfegung folgt.)

## Bollgiehungsdirektorium.

Berordnung betreffend die Organisation der Verwaltungsräthe für die helvetischen Truppen.

Das Bollgiehungedireftorium der einen und untheilbaren helveti fchen Republit.

Auf den Rapport feines Rriegsministere, baf au fion habe, fur ihre Muhe und Arbeit, die nur aber gu Erzweckung einer guten Ordnung in dem Rechnungs.

### beschließt:

Urt. 1. Bei jedem in Thatigfeit fiehenden Trup. wissen wir nicht, was erspart wird, viel weniger wissen penkorps der Republik solle ein Verwaltungsrath gebil-

In den Legionen:

Bon bem Befchlehaber ber Legion,

- zwei Hauptleuten, - einem Lieutenant,

- einem Unterlieutenant,

Bon einem Unteroffizier,

In den Bataillonen:

Von dem Bataillonschef, - einem Sauptmann,

- einem Lieutenant oder Unterlieutenant,

- einem Unteroffigier,

- einem Corporal oder Gemeinen, in allem funfe.

ben weit tetaschirt werden, foll ein Rath von drei Blie ben ben Gesetzen zuwiderlaufenden Magreget witerfebern gebildet werden, namiich :

bon einem hauptmann,

- einem Lieutenant ober Unterlieutenant,

- einem Unteroffizier, in allem bret.

gnien besteht, fo foll eine jede berfeiben in Dem Rathe Corporal oder Gemeinen, in dem Rathe reprafentut durch ein Mitglied reprafentirt werden, und die Wahl werden; alfo foll die Wahl nach Bataillonen oder nach Compagnien geschehen, wie in dem 6ten und 7ten Schwadronen geschehen.

Artidel vorgeschrieben ift.

Urt. 2. Der Oberquartiermeifter foll gehalten fich geben : fenn, dem Berwaltungsrathe beigumohnen, jedoch ohne berathschlagende Stimme; er wird die Berrich; ein Mitglied des Rathes fenn foll, follen fich die Cortungen eines Gefretare beforgen, ausgenommen wenn poralen und Gemeinen einer jeden Compagnie bes Bacs um die Untersuchung seiner Berwaltung zu thun ist; taillons versammeln, und einen unter ihnen vorschlagen, in diesem Fall soll er aus dem Rathe abtretten, und der geläusig schreiben und lesen kann, und die Regeln in seinen Berrichtungen eines Sekretars durch ein Mit- der Rechenkunst verstehet. glied des Rathes erfest werben.

Der Quartiermeister foll dem Rathe über alle Compagnien verfertigt werden. Details seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen, und Für die Wahl des Unte alle von ihm verlangte Erlauterung ju geben verpflich- Unteroffiziere bes Bataillons ober Schwabrons verfam-

tet fenn.

In den vereinzelten Compagnien , bei welchen feine beschriebenen Gigenschaften besigen. Quartiermeifter find, foll ein Offizier die Berrichtun-

jenigen eines Gefretars bes Berwaltungsraths.

bant des Corps vorfigen; er soll alle Sonntage, und wenn es die Umffande erfodern, noch ofters, auf die alle Sauptleute des Bataillons oder Schwadrons zwei Bujammenberufung des Prafidenten gehalten werden, Manner vorschlagen. bei dem er fich allezeit versammeln wird; die haunt- Die Bergeichniff caffe, das Register, das Sauptcassauch und das Pro- follen der Versammlung des unmittelbar folgenden bototoll über die Berathschlagungen sollen immer bei hern Grades vorgelegt werden, welche unter denen
bem Prasidenten in Verwahrung bleiben, und nicht in darauf verzeichneten Mannern benjenigen, der ein Miteinen andern Ort gebracht werden tonnen.

ein Regifter über die Berhandlungen gehalten werben, welches von dem Kriegstommiffar genau überschrieben

und paraphirt werden foll.

Die Entscheide sollen nach der Mehrheit ber auf - einem Corporal ober Gemeinen , in allem bas Register getragenen und gu Ende einer jeden Sie jung von allen Gliedern des Rathes unterschriebenen Stimmen genommen werden. Alle biefe Glieder has ben das berathschlagende Stimmrecht, und in dem Falle getheilter Meinungen, foll ein tedes derfelben die seinige ausführlich auf das Register der Verhandlungen ju tragen befügt fenn.

Art. 5. Der Rriegstommiffar, bem die Polizen des Corps übertragen ift, foll von jeder Zusammenbe-rufung vorher berichtet werden, und wenn er es nothig findet, der Berfammlung beiguwohnen befugt fenn; et In den Compagnien, Die auf mehr als gehn Stun- foll eine rathgebende Stimme haben, und fich einer ies jen. Im Fall ber Rath darauf teine Rucficht nehmen wurde, foll er feine Bemerkungen auf bas Register der Berhandlungen niederschreiben, und dem Kriegeminie fter alfobald ben Bericht barüber erstatten.

Art. 6. In den Legionen oder Salbbrigaten fon ein jedes Bataillon oder Estadron, durch einen Saupts Wenn Diefes Detafchement aus mehrern Compa- mann, einen Lieutenant, Unterlieutenant, Unteroffizier

Art. 7. Die Wahl foll auf folgende Weise vor

Bu Erwählung bes Corporals ober Gemeinen, bet

Es foll ein hauptverzeichnist über die Wahlen der

Für die Wahl des Unteroffiziers sollen sich alle meln, und drei unter ihnen vorschlagen, welche die obs

Für die Wahl des Lieutenants oder des Unterlieus gen deffelben beforgen, und ber Corporal Fourier die tenants follen alle Lieutenante oder Unterlieutenante des Bataillons oder Schwadrons brei Manner unter ihnen Wirt. 3. Dem Bermaltungsrathe foll ber Comman- vorschlagen, welche Die gleichen Gigenschaften besigen.

Für die Wahl des Hauptmanns endlich, werden

Die Bergeichniffe berer bie fich barum bewerben, andern Ort gebracht werden können.
Aut. 4. Von einem jeden Berwaltungsrath foll den Fall einer Bakanz, ernennen wird.
Register über die Verhandlungen gehalten werden, Also soll die lezte Wahl des Gemeinen und seines

Suppleanten von allen Huteroffigieren Des Batailions oder Schwadrons gescheben; die ABahl des Unterofin ziers durch die Lieutenante oder Unterlieutenante, des Lieutenants oder Unterlieutenants durch die Hauptleute, und endlich diejenige des hauptmanns durch alle hobere den, Dem der Kriegskommiffar beimobnen foll. Das Offigiere vereinigt.

Im Falle getheilter Stimmen , hat der Befehle-

haber des Corps die entscheidende Stimme.

Die Bahlen geschehen nach dem Berzeichniß ei-nes jeden Grades durch das geheime Stimmenmehr, nach ben mehreften Stimmen fir das Verzeichnis bes Vorschlags, und nach der absoluten Stimmenmehrheit für die endliche Ernennung.

Art. 8. Zu Mitgliedern bes Berwaltungsraths können nicht erwählt werden, alle die Offiziere, denen schon ein einzelner Theil der Verwaltung übertragen ift, wofür fie Rechnung abzulegen schuldig find.

# Dbliegenheiten des Rathes.

Art. 9. Dem Berwaltungsrathe follen alle auf Die Beforgung Des Rechnungewefens bes Corps Bejug habende Details übertragen fenn; er foll fich aber unter keinerlei Vorwande in Diejenigen einmischen tonnen, welche auf die Polizei, die Kriegszucht, den Unterricht oder Dienst Bezug haben.

Der Obergnattiermeifter foll dem Verwaltungsras dig fenn, für die ruffiandigen Saldo's, fo wie für die minister zugesendet werden. gange Maffe, und andere Gegenftande, follen die Glieder des Rathes personlich, und jeder insbesondere ver-

antwortlich fenn.

Der Verwaltungerath foll gleichfalls für alle Gegenftande von Lieferungen, Die demfelben aus den Magazinen der Republik angefommen fenn mogen, für ihre Bermendung und Bertheilung verantwortlich fenn.

ber ihm die Berwastung anvertrauet ift.

Bur Zeit da der Berwaltungerath in Funktion trit- werden foll. tet, foll eine allgemeine Untersuchung der Caffe des Corps angestellt werden, und die Beschreibung seines Zustandes in allen Theilen foll zu dieser Zeit durch einen aus: führlichen Merbalprozes erwahret werden, welcher von dem Kriegskommissär, dem die Polizei des Corps ob: lieget, abgefasset, und von allen Mitgliedern des Rathes unter chrieben werden foll; der Buffand der Magazine der Lieferungen foll gleichfalls erwahret wer-Den.

Der eine und andere foll zu Anfang in das Regiffer ber Berhandlungen des neuen Administrations= Rathes eingetragen werden, und zur erften Grundlage bes Rechnungswesens dienen; ein Doppel Davon foll dem Kriegsminister zugesendet werden. Die Kriegs-kommissen sollen versonlich für die buchstäbliche Boll- Durch den Kriegsminister Jomini, bem Kriegsininifter jugefendet werden. Die Kriegetubung des gegenwärtigen Artistels verantwortlich feyn.

Art. 11. Alle Monate, nach dem Schlufe Der Mufferungen , foll ein Bermaltungsrath gehalten wer-Rechnungswesen des versioffenen Monats soll vor demfelben untersucht, und der Zustand der Kasse durch den aussührlichen Verbalprozes erwahret werden, der von dem Rriegskommiffar abgefaßt und auf das Regifter getragen werden foll.

Art. 12. Alle vier Monate foll ein aufferordentlicher Rath gehalten werden, welchem nebft bem Rriegstommiffar noch beiwohnen follen, ber Generaloffizier, der die Verrichtungen eines Inspektors auf fich hat, und der Commissarordonnateur. Die Obliegenheit dieses Rathes ist die Untersuchung und endliche Abschliesfung des Rechnungswefens der vier verfloffenen Monate; er foll fich von allen wahrend diefer Zeit genomme nen Beschluffen, und hauptfachlich über die Genauigfeit, mit welcher ber vorhergehende Artidel vollzogen worden ift, Kenntnig verschaffen; er wird alle Klagen und Begehren, die ihm wider den Berwaltungerath eingegeben werden können, abnehmen, und darüber abfprechen.

Der Berbalprozes über feine handlungen foll von the, und diefer der Republit, für alle in die Raffe allen Gliedern des Rathes unterschrieben, auf das Redes Corps flieffende Gelder Rechnung ju geben fchul-gifter getragen, und ein Doppel deffelben dem Rriegs=

> Urt. 13. Der Minister des Kriegswesens foll begwaltiget senn, die Verordnungen über die Details und die nothigen Vorschriften fur die Einrichtung einer gleichformigen innern Berwaltung biefer Corps bruden ju laffen und an die Truppenforps zu versenden.

Art. 14. Demfelben ift die schleunige Bollziehung Mit einem Wort gesagt, der Rath foll als der des gegenwartigen Beschlusses aufgetragen, welcher dem Saushalter desjenigen Corps angesehen werden, worus Tagolatt der gesetzlichen Beschlusse einverleibet, gedruckt, und wo es nothig fenn mag, bekannt gemacht

> Allso beschloffen in Lugern, den 27. Man Anno 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriume, (L. S.) Deter Dd 8.

Im Ramen des Direktoriums, der Gen. Gefr. mouffon.

Bu drucken anbefohlen,

Der Interimoverwalter des Kriegsministeriums, Lanther.

Etef des Cefretariats. dans